

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 373/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 3. November 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landes-sozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) gerichtete Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Daran mangelt es.
- 2 Soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung beruft, werden seine Ausführungen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Sowohl die rechtliche Aussage des LSG in seiner Entscheidung als auch die, von der es abweicht, müssen in der Beschwerdebegründung so genau bezeichnet werden, dass sie ohne größere Schwierigkeiten auffindbar sind (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, SozR 1500 § 160a Nr 4; Beschluss des Senats vom 23. Juli 1990 - 2 BU 58/90).
- 3 Der Kläger trägt vor, die Entscheidung des LSG beruhe auf dem Rechtssatz: "Wird eine unfallbedingte MdE nicht durch Vollbeweis nachgewiesen, so besteht kein Anspruch auf Verletztenrente." Er legt jedoch nicht dar, wo in der Entscheidung des LSG diese Aussage getroffen wird bzw aus welchen mehreren Aussagen diese ableitbar ist. Das LSG verwendet den Begriff "Vollbeweis" nur einmal im Zusammenhang mit seinen Zweifeln am grundsätzlichen Bestehen einer bestimmten Gesundheitsstörung beim Kläger, während es später hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Beschwerden und Unfallereignis auf eine hinreichende Wahrscheinlichkeit abstellt.
- 4 Da es schon an den notwendigen Darlegungen des Klägers zum Auffinden des behaupteten Rechtssatzes in der Entscheidung des LSG mangelt, ist die vom Kläger außerdem erhobene, aber nicht weiter begründete Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gleichfalls unzulässig.
- 5 Die vom Kläger behaupteten Verfahrensmängel Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Amtsermittlungspflicht führen ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte



Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG ist als Verfahrensmangel nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 des Grundgesetzes - GG -, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Es besteht jedoch insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht des Gerichts über die Rechtslage noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen. Denn das Gericht kann und darf das Ergebnis der Entscheidung, die in der nachfolgenden Beratung erst gefunden werden soll, nicht vorwegnehmen. Es gibt insbesondere keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1). Art 103 GG gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190).
- 7 Dass und inwieweit das LSG gegen diese Grundsätze verstoßen hat, hat der Kläger nicht vorgetragen. Insbesondere hat er kein Gutachten usw benannt, auf dem die Entscheidung des LSG beruht und das ihm nicht bekannt war. Die Aussage des LSG, es werde die gestellten Anträge berücksichtigen, beinhaltet zwar angesichts der im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Dispositionsmaxime (vgl nur Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, vor § 60 RdNr 3, § 95 RdNr 5a; von Wulffen/Becker, SGb 2004, 507, 510) nur eine Selbstverständlichkeit, ihr kann aber dennoch kein weitergehender Inhalt in dem Sinne entnommen werden, den Anträgen werde auch stattgegeben werden.
- 8 Hinsichtlich der Rüge, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG verletzt, weil es dem Antrag des Klägers, ein internistisch/orthopädisches Gutachten zur Frage einzuholen, "in welchem Ausmaß zu welcher MdE-Höhe seine Verletzungen quantitativ und qualitativ zu bewerten sind", ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, hat der Kläger einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ebenfalls nicht schlüssig dargelegt.



- 9 Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Satz 1 SGG) und zur Freiheit der Beweiswürdigung auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 128 RdNr 7e).
- 10 Diesen Voraussetzungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Er hat nicht dargelegt, wieso das LSG trotz der vorliegenden verschiedenen Gutachten sich zur Einholung eines weiteren hätte "gedrängt" sehen müssen. Er hat nicht aufgezeigt, welche konkreten Fragen - aus Sicht des LSG - offengeblieben sind. Er hat sich nur allgemein mit den gutachterlich tätigen Ärzten, den Anforderungen an Sachverständige sowie der Bewertung von "nicht-strukturellen" Verletzungen beschäftigt.
- 11 In diesen und weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Beschwerde des Klägers ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

